

Annahmebedingungen Altholz A1

Definition:

Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.



Beispiele:

Paletten aus Vollholz (Euro- /Industriepaletten)
Verschläge aus Vollholz
Möbel aus naturbelassenem Holz
Kabeltrommeln aus Vollholz (nur aus Herstellung nach 1989)
Holzabschnitte aus Schreinereien, Sägewerken, Zimmereien
Nachweislich unbelastetes Holz
Kisten aus Vollholz (ohne Plastikeinlagen)

Außerdem enthalten sein dürfen unerhebliche Anteile von:

Nägeln und Verschraubungen mit max. 10 mm Durchmesser

Ausgeschlossen sind:

Holzfremde Bestandteile
Stark belastete Althölzer, wie Masten, Eisenbahnschwellen
Althölzer der Kategorie A2-A4 (auch wenn nur anteilig vorhanden)
Eisenteile über 10 mm Durchmesser
Umweltgefährdende Stoffe, z.B. Chemikalien etc.

Einstufung:

Nicht gefährlicher Abfall zur Verwertung

(Alle Angaben ohne Gewähr. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.)

Hinweis- und Kennzeichnungspflicht nach §11 der Altholzverordnung:

- (1) Wer Altholz einer Altholzbehandlungsanlage zuführt, hat das angelieferte Altholz nach Altholzkategorie und Menge gemäß Anhang VI der Altholzverordnung zu deklarieren.
- (2) Der Betreiber einer Altholzbehandlungsanlage darf das Altholz nur entgegennehmen, wenn ihm ein Anlieferungsschein ausgehändigt wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Anlieferung von Kleinmengen bis 100 kg.
- (4) Abweichend von 1 und 2 kann die Deklaration von Altholz auch mit Hilfe von Praxisbelegen, insbesondere von Liefer- und Wiegescheinen geführt werden, wenn diese Belege die zur Deklaration erforderlichen Angaben enthalten.

Anlieferungen, die diesen Annahmebedingungen nicht entsprechen, können Zurückgewiesen werden, bzw. werden kostenpflichtig sortiert.

KONTAKT:

Reiner Wertstoff
Recycling GmbH
Ramminger Str. 5
86874 Tussenhausen

Tel. 08268 / 90800-0

Fax 08268 / 90800-5

info@reiner-wertstoff.de

www.reiner-wertstoff.de